

1. Wer wird gefördert?

Die Ausschreibung richtet sich an öffentlich finanzierte professionelle Sinfonie- und Kammerorchester, die das Musikleben in ihrer Stadt, der Region oder überregional mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen gestalten.

Darüber hinaus sind auch Instrumentalensembles der freien Szene in vergleichbarer Besetzungsstärke mit Sitz in Deutschland antragsberechtigt, die das bundesweite Musikleben kontinuierlich mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen mitgestalten.

Diese Orchester/Ensembles sollen zudem über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor dem Jahr 2023 folgende Kriterien erfüllen:

- a. durchschnittlich mindestens 25 Konzerten im Jahr/der Spielzeit
- oder
- b. durchschnittliche künstlerische Produktionszeit von mindestens 32 Wochen/Jahr oder Spielzeit.

Bei freien Instrumentalensembles muss der Hauptwerb der Musikerinnen und Musiker aus diesen Ensembles gewährleistet sein.

2. Was wird als Orchester im Sinne dieses Programmes verstanden?

Unter Orchester im Sinne dieses Förderprogramms wird ein Ensemble von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten zur Aufführung mehrstimmige Werke verstanden, das in der Regel in unterschiedlichen Stimmgruppen organisiert ist, in denen bestimmte Instrumente auch mehrfach besetzt sind. Die Größe und Zusammensetzung von Orchestern unterliegt einer historischen Entwicklung und hat auch in der heutigen Orchesterlandschaft je nach Programmatik der Ensembles unterschiedliche Ausprägung. Die Größe eines Kammerorchesters (mindestens 17 feste Mitglieder) soll aber von einem Antragsteller nicht unterschritten werden.

3. Was wird unter Produktionszeit und Konzerten verstanden?

Das gesamte Portfolio der Tätigkeit von Klangkörpern ist erfasst. Produktionszeiten erfassen kontinuierliche gemeinschaftliche Proben- und Aufführungsphasen (einschließlich einer Tätigkeit für das Musiktheater sowie aller Formen medialer Produktion) inklusive eventuell notwendiger Reisezeiten. Die Zahl der Konzerte orientiert sich an der üblichen Tätigkeit von professionellen Konzertorchestern, die unterschiedliche künstlerische Programme erarbeiten und aufführen.

4. Was gilt als Stammbesetzung?

Zur Stammbesetzung zählen Mitglieder, die entweder alle Projekte spielen und singen oder aber bei mindestens 2/3 aller Projekte beteiligt sind, deren Programme ihr Instrument oder ihre Stimme vorsehen.

Jede Person, die zur Stammbesetzung gehört, muss namentlich genannt werden.

5. Was wird gefördert?

Die Orchester/Ensembles sollen dabei unterstützt werden, bundesweit herausragende und innovative Projektideen zu verwirklichen, die über das gewohnte Tätigkeitsfeld von Orchestern hinausgehen und sich mit Zukunftsfragen der Orchesterkultur beschäftigen. Es werden Vorhaben gefördert, die neue soziale, kulturelle, politische Entwicklungen aufgreifen und damit die Qualität des Orchesters/Ensembles stärken. Insbesondere steht die Durchführung von Projekten nach Ziffer 3 der Fördergrundsätze im Fokus. Dies sind Projekte, die:

- sich in der künstlerischen Arbeit und deren Projektumsetzung mit den Fragen der Nachhaltigkeit im weiten Sinne auseinandersetzen oder diese Fragen bei der Projektdurchführung besonders berücksichtigen oder/und
- sich im künstlerischen Produzieren, in der Programmarbeit und Vermittlung von Musik mit verschiedensten Aspekten der Diversität/Vielfalt auseinandersetzen.

Projekte, die der regulären Arbeit eines Orchesters/Ensembles zuzurechnen sind, sind nicht förderfähig.

6. Was ist Diversität im Sinne dieses Förderprogramms?

Mit Diversität versucht man Vielfalt zu erkennen und zu fördern, Benachteiligung zu vermindern und Chancengleichheit zu erreichen. Er ist eng verbunden mit der Inklusion, der Einbeziehung von Personen. Diversität im Sinne von Vielfalt zielt darauf ab, Benachteiligungen zu vermindern und Chancengleichheit zu befördern.

7. Welches Ziel wird verfolgt?

Ziel ist, Orchester und Ensemble bei der Umsetzung von innovativen Projektideen zu unterstützen, wenn sie bundesweit herausragende und innovative Projektideen verwirklichen, die über ihre normale Konzert- und Veranstaltungstätigkeit hinausgehen. Hierbei sollen Projekte im Fokus stehen, die nicht nur auf Veränderungen und Herausforderungen durch veränderte gesellschaftliche, demografische oder strukturpolitische Entwicklungen reagieren sondern als Innovationstreiber neue Wege ausprobieren, die die künstlerische Arbeit nachhaltig und mit Vorbildfunktion

beeinflussen können. Damit soll die Arbeit der hochqualifizierten Orchester und Ensembles in der Bundesrepublik Deutschland zukunftsfähig aufgestellt werden und die Vielfalt und künstlerische Kreativität sowie Vielseitigkeit in der bundesweiten Orchesterlandschaft unterstützt werden.

8. Wie erfolgt die Antragstellung?

Das Formblatt steht auf der Seite der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zum Download zur Verfügung. Der Antrag muss eine Projektbeschreibung sowie einen korrespondierenden, detaillierten, ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthalten. Dieser muss auf die einzelnen Haushaltsjahre aufgeteilt sein.

Die Antragsstellung kann ab der Veröffentlichung erfolgen.

Der schriftliche Antrag ist von einer rechtsverbindlichen Vertretung des Orchesters/Ensembles unterschrieben ausschließlich per E-Mail an K22@bkm.bund.de zu senden.

9. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

- ausführliche Projektbeschreibung (max. 2 DIN-A-4-Seiten)
- zusätzliche Begründungen und Erläuterungen zu Ziel und Zweck der Maßnahme, Arbeitsmethoden, erwartete Ergebnisse, Bedeutung der Maßnahme für den Träger
- detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan nach Haushaltsjahren getrennt
- Satzung, Geschäftsordnung, o.Ä.
- Nachweis der Vertretungsberechtigung (z.B. Auszug aus dem Vereinsregister, Vollmacht o.Ä.)
- ggf. weitere Unterlagen siehe Antragsformular

- **Zusätzlich bei freien Ensembles**
 - Auflistungen der Stammbesetzung über die Jahre / Spielzeiten 2022 und 2023 bzw. 2021/2022 und 2022/2023 (getrennt für die einzelnen Jahre / Spielzeiten)
 - Status der Selbstständigkeit der Mitglieder
 - Konzertkalender der Jahre 2022/2023 bzw. der Spielzeiten 2021/2022 und 2022/2023
 - Liste der künstlerischen Gäste
 - eine perspektivische Entwicklungsplanung

Bitte achten Sie darauf alle erforderlichen Unterlagen vorzubereiten und mit dem Antrag einzureichen.

10. Wie soll die Projektbeschreibung aufgebaut sein?

Die Projektbeschreibung sollte sich an den folgenden Fragestellungen orientieren:

- Was will ich erreichen (Ziel)?
- Wen will ich erreichen (Zielgruppe)?
- Wie will ich das Projektziel erreichen (Weg)?
- Wo soll das Projekt durchgeführt werden (Ort)?
- In welchem zeitlichen Rahmen soll dies erfolgen (Wann)?
- Welche Meilensteine (Teilprojektziel) sind zur Umsetzung angestrebt?
- Mit welchen Projektbeteiligten soll dies geschehen?

11. Wie ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan zu strukturieren?

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss sowohl die Einnahmen als auch die Gesamtausgaben beinhalten, einschließlich der beantragten Bundesförderung.

Aus dem ausgeglichenen und detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplan muss die Berechnungsgrundlage der einzelnen Kostenpositionen klar erkennbar sein, um die Angemessenheit der Ausgaben nachvollziehen zu können.

Die Projektbeschreibung und der Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen miteinander korrespondieren.

12. In welchem Zeitrahmen können die Projekte durchgeführt werden?

Fördermittel können für einen Projektzeitraum von maximal bis zu zwei Jahren / Spielzeiten beantragt werden.

Eine Zuwendung wird als einmalige Projektförderung gewährt. Dauerförderungen sind ausgeschlossen.

13. Was ist der Projektzeitraum?

Der Projektzeitraum (Bewilligungszeitraum) beschränkt den Zeitraum, in dem Einnahmen und Ausgaben für das Projekt fließen werden. Projektausgaben (d.h. konkret angefallene und bezahlte Kosten) sind in einem Projekt ab dem im Antrag genannten Projektbeginn und bis zum Ende der genehmigten Projektlaufzeit förderfähig. Müssen Sie Ausgaben tätigen bevor Sie einen Zuwendungsbescheid erhalten haben (der den Bewilligungszeitraum festlegt), sollten Sie beim Zuwendungsgeber die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragen. Ein ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn kann rechtlich zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung der Fördermittel führen.

14. Was bedeutet „Vorzeitiger Maßnahmebeginn?“

Zuwendungen dürfen nur für Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (siehe Projektzeitraum). Als Projektbeginn ist regelmäßig der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen zu werten.

Aus der Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann jedoch kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Der Beginn dieses Vorhabens erfolgt somit auf eigenes Risiko. Die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann frühestens zum 1. Januar 2024 erteilt werden.

15. In welchem finanziellen Rahmen können Förderungen beantragt werden?

Förderungen können grundsätzlich in einer Höhe ab 50.000 Euro bis zu 400.000 Euro für den gesamten Projektzeitraum beantragt werden.

16. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Projektziels notwendig sind und im Projektzeitraum anfallen. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- projektbezogene Ausgaben (z.B. Musiker-, Dirigenten- und Solistenhonorare, künstlerische Leitung, KSK, GEMA, Mietkosten, etc.),
- allgemeine projektbezogene Ausgaben für Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, projektbezogene Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)).
- Darüber hinaus sind auch Investitionen in Höhe von bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in z.B. technisches Equipment, die für das konkrete künstlerische Projekt benötigt werden, möglich.

Nicht förderfähig sind u.a.: Kosten des Unternehmens (Umfirmierung, Gründung, Standortverlegung), Kosten vor bzw. während der Antragstellung, Baukosten.

Die Ausgaben müssen in nachvollziehbarer Weise (z.B. durch Stundenzettel) ermittelt und belegt werden. Honorarausgaben müssen den branchenüblichen Tarifen

entsprechen. Hierbei ist die Mindesthonorarempfehlung der Orchestergewerkschaft unisono zu berücksichtigen.

17. Welcher Eigenanteil muss eingebracht werden?

Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 20 v.H. der Gesamtausgaben liegt.

Eine Beteiligung an der Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen auch Darlehen, Einnahmen aus Kartenverkäufen und Teilnahmegebühren.

Komplementärmittel anderer öffentlicher Zuwendungsgeber für das beantragte Projekt sind zur Gegenfinanzierung einzubringen. Sofern der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten liegt, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Für Darlehen, die zur Erbringung des Eigenanteils aufgenommen werden, sind anfallende Zinsen nicht zuwendungsfähig.

18. Kann ich für das gleiche Vorhaben auch Mittel eines Landes oder einer Stadt erhalten?

Grundsätzlich ist dies wünschenswert. Diese Mittel sind im Antrag anzugeben und zur Gegenfinanzierung einzusetzen.

19. Welcher Bundeszuschuss ist bei den Angaben zur Finanzierung des Orchesters anzugeben/gemeint?

Bei Erhalt eines Bundeszuschusses aus einem Förderprogramm ist dies unter Nennung des Programms im Antragsformular bei der Ziffer 7 anzugeben.

20. Inwieweit sind Regelungen der EU einschlägig?

Da öffentliche Zuschüsse, die an kulturelle und/oder gemeinnützige Institutionen als Subvention gewährt werden, Beihilfen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sein können, sind die entsprechenden Regelungen der EU einschlägig. Denn grundsätzlich sind Beihilfen an Unternehmen nach AEUV verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Ob die gewährten Förderungen aber überhaupt als Beihilfen im Sinn von Art 107 Abs. 1 AEUV

betrachtet werden können, ist im Einzelfall zu prüfen. So erkennt die Europäische Kommission an, dass bestimmte Maßnahmen im Kulturbereich keine staatlichen Beihilfen darstellen, wenn zum Beispiel keine Wirtschaftstätigkeit vorliegt.

Diese so genannten Kulturbeihilfen liegen vor, wenn:

- die Finanzierung zu mehr als 50% aus staatlichen Mitteln erfolgt UND
- die geförderte Kulturaktivität der Öffentlichkeit offensteht bzw. der Öffentlichkeit zu Gute kommt [von Besuchern/Teilnehmern dürfen auch Beiträge erhoben werden, wenn diese nur einen Kostenanteil decken].

Selbst wenn keine Kulturbeihilfe vorliegen sollte, bestimmen weitere EU-Beihilferegulungen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe ausnahmsweise Beihilfen gewährt werden dürfen.

21. Bis wann ist der Antrag einzureichen?

Anträge sind bis spätestens zum 15. Oktober 2023 einzusenden.

22. Wie wird über die Förderung entschieden?

Die Förderentscheidung erfolgt durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Hinzuziehung einer Fachjury im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Weitere Details sind den Fördergrundsätzen zu entnehmen.